VERORDNUNG (EG) Nr. 1054/97 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1997

über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 866/97 (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte über die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, die mit dieser Verordnung nicht mehr übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 (4), weiter geltend gemacht werden können

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich für die zolltarifliche und statistische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft können die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiter geltend gemacht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 124 vom 16. 5. 1997, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1997

Für die Kommission

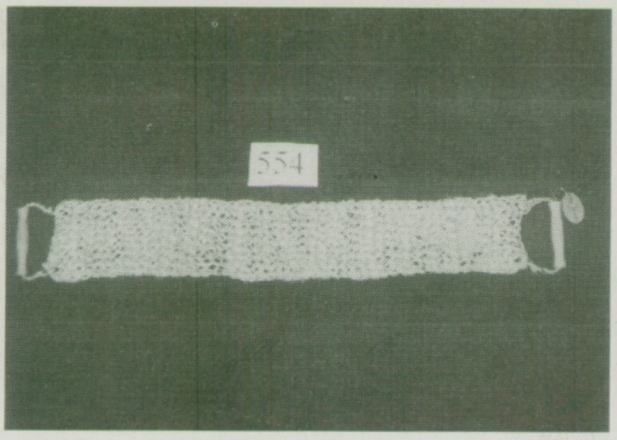
Mario MONTI

Mitglied der Kommission

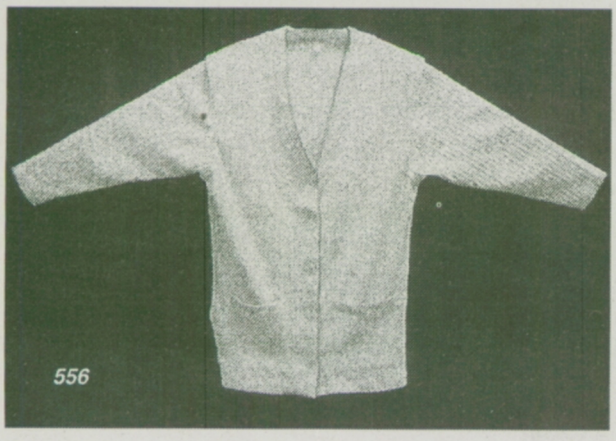
ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Einfarbiges Kleidungsstück aus 2,3 mm dicken Gewirken oder Gestricken (60 % Wolle, 40 % Polyamid), ungefüttert, mit einem Reverskragen, zur Bedeckung des Oberkörpers, bis über die Hüften reichend. Das Kleidungsstück hat lange Ärmel, einen V-förmigen Halsausschnitt, vorn eine durchgehende Öffnung mit Knopfverschluß rechts über links, unterhalb der Taille Taschen und am unteren Rand einen Saum. Dieses Kleidungsstück besteht aus sechs in Längsrichtung zusammengenähten Bahnen (zwei Vorderteilen und vier Rückenteilen), es weist außerdem innen Schulterpolster und von der Brust abwärts in Längsrichtung zwei Abnäher auf. (Jacke) (Siehe Fotografie Nr. 557) (*)	6104 31 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Unterpositions-Anmerkung 2.A. zu Abschnitt XI, der Anmerkung 9 zu Kapitel 61 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6104 und 6104 31 00. Wegen seines allgemeinen Aussehens und besonders einer gewissen Formfestigkeit (dickes Flächenerzeugnis, sechs Bahnen und zwei Abnäher) ist diese Ware als Jacke des KN-Codes 6104 einzureihen.
2. Einfarbiges Kleidungsstück aus 2,1 mm dicken Gewirken oder Gestricken (70 % Polyacryl, 30 % Wolle), ungefüttert, mit einem Umlegekragen, zur Bedeckung des Oberkörpers, bis über die Taille reichend. Das Kleidungsstück hat lange Ärmel, einen V-förmigen Halsausschnitt, vorn eine durchgehende Öffnung mit Knopfverschluß rechts über links, unterhalb der Taille Taschen und am unteren Rand einen Saum. Dieses Kleidungsstück besteht aus sechs in Längsrichtung zusammengenähten Bahnen (zwei Vorder- und vier Rückenteilen), es weist innen Schulterpolster und von der Brust abwärts in Längsrichtung zwei Abnäher auf. (Jacke) (Siehe Fotografie Nr. 558) (*).	6104 33 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Unterpositions-Anmerkung 2.A. zu Abschnitt XI, der Anmerkung 9 zu Kapitel 61 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6104 und 6104 33 00. Wegen seines allgemeinen Aussehens und besonders einer gewissen Formfestigkeit (dickes Flächenerzeugnis, sechs Bahnen und zwei Abnäher) ist diese Ware als Jacke des KN-Codes 6104 einzureihen.
3. Leichtes, zweifarbig gestreiftes Kleidungsstück, aus dünnen Gewirken oder Gestricken nach Art von T-Shirts (100 % Baumwolle), ungefüttert, ohne Kragen, gerade geschnitten, zur Bedeckung des Oberkörpers, bis zu den Hüften reichend, an den Ärmelenden und am unteren Rand gesäumt. Das Kleidungsstück hat kurze Ärmel, einen runden, halsnahen Ausschnitt, vorn eine durchgehende Öffnung mit Knopfverschluß rechts über links und unterhalb der Taille Taschen. Außerdem besitzt das Kleidungsstück innen Schulterpolster. (Einer Strickjacke ähnliches Kleidungsstück) (Siehe Fotografie Nr. 555) (*)	6110 20 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, den Anmerkungen 4 und 9 zu Kapitel 61 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6110, 6110 20 und 6110 20 99. Wegen seines allgemeinen Aussehens und insbesondere weil das Kleidungsstück von seiner stofflichen Beschaffenheit her nicht die genügende Formfestigkeit aufweist, um als Jacke angesehen zu werden, ist die Ware als strickjackenähnliches Kleidungsstück des KN-Codes 6110 einzureihen.
4. Kleidungsstück aus lappigen Gewirken oder Gestricken, breit gerippt (60 % Baumwolle, 40 % Polyester), einfarbig, ungefüttert, ohne Kragen, gerade geschnitten, zur Bedekkung des Oberkörpers, bis zu den Hüften reichend, an den Ärmelenden und am unteren Rand gesäumt. Das Kleidungsstück hat lange Ärmel, einen V-förmigen Ausschnitt, vorn eine durchgehende Öffnung mit Knopfverschluß rechts über links, aufgesetzte Taschen unterhalb der Taille und Seitenschlitze am unteren Rand. (Einer Strickjacke ähnliches Kleidungsstück) (Siehe Fotografie Nr. 556) (*)	6110 20 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Unterpositions-Anmerkung 2.A. zu Abschnitt XI, den Anmerkungen 4 und 9 zu Kapitel 61 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6110, 6110 20 und 6110 20 99. Wegen seines allgemeinen Aussehens und insbesondere weil das Kleidungsstück von seiner stofflichen Beschaffenheit her nicht die genügende Formfestigkeit aufweist, um als Jacke angesehen zu werden, ist die Ware als strickjackenähnliches Kleidungsstück des KN-Codes 6110 einzureihen.

Warenbezeichnung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
5. Zusammenstellung von zwei Kleidungsstücken in Aufmachung für den Einzelverkauf, bestehend aus:		Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 13 zu Abschnitt XI, der Unterpositions-Anmerkung 2.A. zu Abschnitt XI, den Anmerkungen 3.b) und 9 zu Kapitel 61 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6104, 6104 62, 6104 62 10, 6110, 6110 20 und 6110 20 99.
a) einem leichten Pullover aus einfarbigen roten Gewirken oder Gestricken (80 % Baumwolle, 20 % Polyester), zum Bedecken des Oberkörpers, ohne Öffnung, mit langen Ärmeln und halsnahem Ausschnitt. Es hat am Halsausschnitt, am unteren Rand und an den Ärmelabschlüssen einen angenähten Rippenbund und vorn ein aufgenähtes Ziermotiv. Es weist ferner innen am Halsausschnitt ein aufgenähtes Stück des gleichen Gewebes wie das der Hose auf. (Siehe Fotografie Nr. 559 A) (*);	6110 20 99	Angesichts ihres allgemeinen Aussehens und insbesondere des am Oberteil vorhandenen übermäßigen Ziermotivs und des innen am Halsausschnitt eingenähten Gewebestückes lassen die Kleidungsstücke nicht erkennen, daß sie dazu bestimmt sind, ausschließlich oder im wesentlichen als Nachtkleidung getragen zu werden.
b) einer leichten Hose aus Gewirken oder Gestricken (80 % Baumwolle, 20 % Polyester), mit mehrfarbigen aufgedruckten Karos, von der Taille bis zu den Knöcheln reichend, ohne Öffnung an der Taille. Das Kleidungsstück wird in Taillenhöhe mit einem elastischen Band verengt und hat an den unteren Rändern einen Rippenbund. Die Hose weist auch zwei Schlaufen auf Taillenhöhe als Aufhänger auf. (Siehe Fotografie Nr. 559 B) (*)	6104 62 10	
6. Zusammenstellung von zwei Kleidungsstücken in Aufmachung für den Einzelverkauf, bestehend aus:		Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 13 zu Abschnitt XI, der Unterpositions-Anmerkung 2.A. zu Abschnitt XI, den Anmerkungen 3.b) und 9 zu Kapitel 61 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6104, 6104 62, 6104 62 10, 6110, 6110 20 und 6110 20 99. Siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 6112.
a) einem leichten Pullover aus zwei verschiedenen Gewirken oder Gestricken (80 % Baumwolle, 20 % Polyester, das eine rot und weiß gestreift, das andere einfarbig blau), zum Bedecken des Oberkörpers, ohne Öffnung, mit langen einfarbigen Ärmeln. Es hat am unteren Rand und an den Ärmelabschlüssen einen angenähten Rippenbund. Es weist ferner einen halsnahen Ausschnitt mit zwei angenähten Rippbändern unterschiedlicher Farbe, ein auf der Vorderseite aufgedrucktes Ziermotiv sowie zwei verzierende Nähte in Höhe der Ärmellöcher auf. (Siehe Fotografie Nr. 560 A) (*);	6110 20 99	Angesichts ihres allgemeinen Aussehens und insbesondere — bezogen auf das Oberteil — des übermäßigen Ziermotivs, des Rippdoppelbandes am Halsausschnitt und der Ziernähte sowie — bezogen auf das Unterteil — des eingesetzten Streifens und der zwei Ziernähte lassen die Kleidungsstücke nicht erkennen, daß sie dazu bestimmt sind, ausschließlich oder im wesentlichen als Nachtkleidung getragen zu werden.
b) einer leichten Hose aus Gewirken oder Gestricken (80 % Baumwolle, 20 % Polyester), aus den beiden gleichen Stoffen wie das Oberteil, von der Taille bis zu den Knöcheln reichend, ohne Öffnung an der Taille. Das Kleidungsstück wird in Taillenhöhe mit einem elastischen Band verengt und hat an den Enden der Hosenbeine einen Ripenbund. Es weist am linken Bein einen in Längsrichtung eingesetzten Streifen aus dem gleichen gestreiften Gewirke/Gestricke auf. Die Hose weist auch zwei verzierende Nähte auf Höhe des eingesetzten Streifens sowie zwei Schlaufen auf Taillenhöhe als Aufhänger auf. (Siehe Fotografie Nr. 560 B) (*)	6104 62 10	
7. Massagegurt (Abmessungen 70 × 12 × 1 cm), aus Sisalgewirken oder -gestricken, an den äußeren Enden mit zwei Griffen aus Holz versehen, die seine Verwendung für die Körpermassage ermöglichen. (Wäsche zur Körperpflege) (Siehe Fotografie Nr. 554) (*)	6302 99 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6302 und 6302 99 00. Siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 6302.


554


555


556

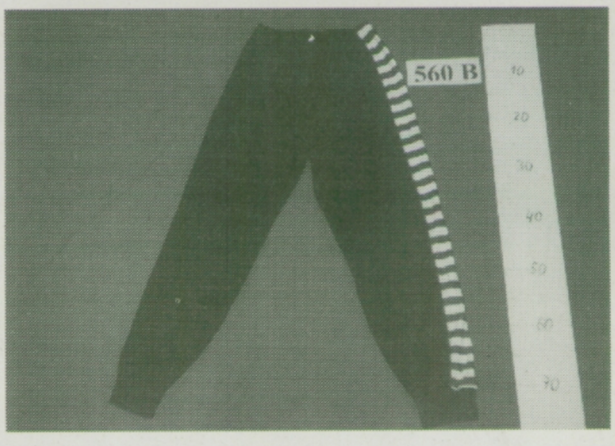

557


558


559 A







(*) Die Fotos dienen lediglich der Illustration.